

Gericht ihre Einbeziehung in das Verfahren. Die Einbeziehung dieser weiteren Straftat dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, weil es insofern keines Ermittlungs- und Eröffnungsverfahrens sowie keiner Vorbereitung der Hauptverhandlung bedarf.

Zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Hauptverhandlung der Staatsanwalt seine Anklage erweitert, ist nicht vorgeschrieben. Jedoch kann der Staatsanwalt die Anklage nicht mehr erweitern, wenn der Vorsitzende mit der Urteilsverkündung oder mit der »Verkündung einer anderen, die erstinstanzliche Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung begonnen hat.

Hat das Gericht weitere Straftaten des Angeklagten in das Verfahren einbezogen, so besteht unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der veränderten Rechtslage die Möglichkeit, die Hauptverhandlung zu unterbrechen oder eine neue Hauptverhandlung anzuberaumen, wenn im Interesse der Verteidigung oder der gesellschaftlichen Anklage oder Verteidigung eine besondere Vorbereitung erforderlich ist.

8.3.5. *Schlußvorträge*

Die Beweisaufnahme wird ausdrücklich durch den Vorsitzenden geschlossen. Damit ist sie beendet. Mit den Schlußvorträgen wird die Hauptverhandlung als eine weitere mündliche Erörterung der Strafsache fortgesetzt. Sie verdeutlichen nochmals, wie in der vom Gericht geleiteten Hauptverhandlung die verschiedenen Beteiligten dahin geführt wurden, aktiv zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens beizutragen.

Alles, was Gegenstand der bisherigen Hauptverhandlung gewesen ist, kann unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten in den Schlußvorträgen erörtert werden. Jeder Vortragende nimmt in Verwirklichung seiner prozessualen Rechte jeweils von seinem Standpunkt aus zu den Beweisergebnissen Stellung. Weil so in den Schlußvorträgen von verschiedenen Richtungen her zur Wahrheitsfindung und zur Rechtsanwendung gesprochen wird, helfen die Schlußvorträge dem Gericht, bei seiner inneren Überzeugungsbildung von allseitigen Erwägungen auszugehen. Es ist ein Hauptzweck der Schlußvorträge, dem Gericht Anregungen zum neuen Durchdenken der Probleme zu geben. Darum darf sich das Gericht nicht darauf beschränken, zu den Schlußvorträgen lediglich das Wort zu erteilen. Es sichert das Recht auf gerichtliches Gehör erst dann, wenn jeder Richter die Schlußvorträge mit der inneren Bereitschaft anhört, sich von ihnen überzeugen zu lassen, wenn sie richtig sind.

Das Gericht ist nicht berechtigt, von vornherein die Redezeit eines Vortragenden zu begrenzen. Der Vorsitzende darf den Vortragenden jedoch unterbrechen und ihn ermahnen, zur Sache zu sprechen, wenn dessen Ausführungen unnötige Wiederholungen oder Weitschweifigkeiten enthalten oder einen Mißbrauch des Schlußvortrages darstellen. Eine Wortentziehung wird nur in den seltensten Fällen (wenn Ermahnungen nichts fruchten) erforderlich sein. Werden solche prozeßleitenden Maßnahmen des Vorsitzenden beanstandet, so entscheidet darüber das Gericht.